

1 Allgemeines:

1.1 Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Ziemann & Urban GmbH, Prüf- und Automatisierungstechnik, im Folgenden kurz Z&U genannt.

1.2 Sämtliche, auch künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen von Z&U erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Abnehmers, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen und firmenmäßig gezeichneten Zustimmung von Z&U. Gegenbestätigungen mit abweichenden Bedingungen sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen, Teilbestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

2 Angebote und Auftragsbestätigungen:

2.1 Die Angebote von Z&U sind freibleibend. Annahmeerklärungen und Bestellungen werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens Z&U wirksam. Soweit im Angebot nicht anders angegeben sind die Angebote gültig für 30 Tage ab Angebotsdatum, für das Land, für das die Angebote erstellt wurden und zum Endverbleib der Lieferung in diesem Land.

3 Preise:

3.1 Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart, in € (Euro) ab Werk, unversichert zuzüglich Verpackungs-, Versand- und Transportkosten, sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4 Versand- und Gefahrenübergang:

4.1 Die Gefahr geht an den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk bzw. Lager verlassen hat. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, auf dessen Kosten abgeschlossen.

5 Eigentumsvorbehalt:

5.1 Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus allen Geschäftsverbindungen, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehenden Forderungen, behält sich Z&U das Eigentum an sämtlichen Waren, einschließlich aller Zubehörteile vor. Hierfür gelten die Bestimmungen des erweiterten Eigentumsvorbehalts.

5.2 Z&U besitzt im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden einen vertraglichen Anspruch auf Herausgabe ihres Vorbehaltseigentums. Diese Rücknahme gilt nur bei Geschäften eines nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragenen Käufers als Rücktritt.

5.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Besteller Z&U unter Übersendung der betreffenden Unterlagen umgehend anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Intervention durch Z&U gehen zu Lasten des Bestellers.

5.4 Der Liefergegenstand darf nur zum gewöhnlichen Geschäftsgang verwendet werden.

5.5 Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt ähnlicher Rechte am Liefergegenstand, so gelten diese ähnlichen Rechte zwischen dem Besteller und Z&U als vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die Z&U zum Schutze Ihres Eigentums oder ähnlicher Sicherheitsrechte am Liefergegenstand treffen will. Der Besteller kann hierzu ohne weitere Mahnung durch einstweilige Verfügung oder entsprechende gerichtliche Maßnahmen angehalten werden.

5.6 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten zu versichern.

6 Zahlungsbedingungen:

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von Z&U innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Ersatzteil- und Servicerechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

6.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfüllt, wenn Z&U über den entsprechenden Betrag uneingeschränkt und vorbehaltlos verfügen kann.

6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Z&U Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ohne Nachweis fordern.

7 Gewährleistung:

7.1 Für alle von Z&U erbrachten Leistungen und Lieferungen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Inbetriebnahme, spätestens jedoch ab dem 30sten Tag nach der Lieferung gerechnet. Zukaufteile, die vom Hersteller mit einer kürzeren Gewährleistungsfrist angegeben werden, sind auf die angegebene Gewährleistungsdauer befristet. In jedem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Start der produktiven Nutzung. Die Gewähr bezieht sich bei Liefergegenständen ausschließlich auf die Mängelfreiheit bei Verlassen des Werkes, bei Ausführung von Arbeiten auf die Mängelfreiheit zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Durchführung bzw. ihrer Abnahme. Gewährleistungsreparaturen werden im Werk Moosinning durchgeführt. Jegliche Transport-, Reise- und Fahrtkosten in Bezug auf Gewährleistungen werden vom Käufer übernommen.

7.2 Hinsichtlich Software weist Z&U ausdrücklich darauf hin, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik die Herstellung einer in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei funktionierenden Software nicht möglich ist. Für Software wird daher nur Gewähr dafür geleistet, dass diese gemäß der Programmbeschreibung- und Benutzungsanleitung für einen, mit ähnlichen Programmen vertrauten Fachmann verständlich ist und von diesem benutzt und

entsprechend der vertragsmäßig zugesicherten Eigenschaften verwendet werden kann.

7.3 Die Gewährleistung von Z&U ist ausgeschlossen, wenn die Anlagen oder Geräte nicht gemäß den Betriebsanleitungen, den, in den Betriebsanleitungen genannten Einsatzbedingungen oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden. Dasselbe gilt, wenn der Kunde oder eine dritte Person Änderungen oder Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten an der Ware durchführt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch Modifikationen an unseren Systemen, die nicht durch Z&U genehmigt wurden, unter Umständen die CE Konformität erlischt.

7.4 Eine unberechtigte Mängelrüge führt zu Kosten/ Aufwandsersatz.

8 Sicherheitsbestimmungen:

8.1 Auf die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, wie z.B. der Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen. Soweit bei Lieferungen ins Ausland im Lande des Kunden sicherheitsrechtliche Vorschriften, insbesondere für die Zulassung, Wartung und Handhabung der Liefergegenstände bestehen, ist allein der Kunde verpflichtet, Z&U von allen Ansprüchen aus derartigen Vorschriften freizustellen.

9 Haftung:

9.1 Alle sonstigen Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, Z&U, ihre leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen haben die Entstehung von Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Die Haftungsfreizeichnung erstreckt sich auf vertragliche und gesetzliche, insbesondere deliktische Ansprüche des Kunden. Sie hat Rechtswirkung auch zugunsten der von Z&U mit der Vertragserfüllung betrauten Personen und Unterdienstleistungen.

9.2 Die Datensicherung ab dem Zeitpunkt der Lieferung obliegt dem Kunden. Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre.

10 Nutzungsrechte:

10.1 Jegliche, von Z&U ausgelieferte Software, mechanische und elektrische Konstruktion ist urheberrechtlich geschütztes Eigentum von Z&U, und vom Anwender als solche zu behandeln. Der Anwender erwirbt mit dem Kauf lediglich eine einfache Nutzungslizenz.

10.2 Der Auftraggeber erhält keine erweiterten Lizenzrechte auf Prozesse und Systeme, die durch Z&U entwickelt wurden.

10.3 Im Lastenheft vom Auftraggeber geforderte Systeme und Prozesse werden nicht auf die Verletzung von Rechten Dritter geprüft. Bei einer Verletzung wird Z&U von allen Forderungen freigestellt.

11 Vertraulichkeit:

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages hinaus. Im Fall der Zuwiderhandlung hat Z&U einen Anspruch auf Ersatz jedweden erlittenen Schadens. Zusätzlich wird jede Zuwiderhandlung mit mindestens 50.000€ geahndet.

12 Datenschutz und Geheimhaltungspflicht:

12.1 Der Auftrag erfordert die Speicherung von Daten über die reinen Adress- und Vertragsdaten hinaus. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zweckgebunden und zur Vertragserfüllung verwendet. Wir arbeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der aktuellen Datenschutzverordnung, die ab dem 25.05.2018 gilt. Alle Mitarbeiter von Z&U sind zur treuhänderischen Verschwiegenheit verpflichtet.

13 Liefer- und Montagebedingungen:

13.1 Alle baulichen Arbeiten müssen vor Beginn der Montage soweit fertiggestellt sein, dass die Montage sofort nach Anlieferung begonnen werden kann.

13.2 Steiger, Stapler, Hebehilfen, Hubarbeitsbühnen sowie zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe müssen vom Kunden bereitgehalten werden.

13.3 Verzögerung bei Montage und Inbetriebnahme welche von Z&U nicht zu vertreten sind, sind vom Kunden zu vergüten.

14 Mitwirkungspflichten des Kunden:

14.1 Die Einhaltung der vorgesehenen Lieferzeiten setzt eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller vertraglichen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Erbringt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so verlängern sich die Lieferzeiten und eventuelle Vertragsstrafen um die Dauer der Verzögerung. Nähere Bestimmungen zu den Mitwirkungspflichten des Kunden erfolgen im jeweils zu Grunde liegenden Auftrag.

15 Altgeräteentsorgung:

15.1 Der Käufer übernimmt nach Ende der Nutzung die umweltverträgliche Entsorgung der Elektronikkomponenten gemäß dem Elektronikgerätegesetz vom 23. März 2005.

16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand:

16.1 Für die Beziehungen zwischen Z&U und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist die Geschäftsanschrift von Z&U in Moosinning.

16.3 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindungen von Z&U wird die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Erding vereinbart.